

Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst
Herrn
Ltd. MR Dr. Wolfram Backert
80327 München

per E-Mail: wolfram.backert@stmwk.bayern.de

Düsseldorf, 31. März 2023

639/617

**Gesetz zur Änderung des Bayerischen Stiftungsgesetzes;
Verbändeanhörung; Ihr Zeichen: V1511/7/2**

Sehr geehrter Herr Dr. Backert,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und haben zu dem Entwurf des Bayerischen Stiftungsgesetzes 2023 und der beigefügten Begründung des Gesetzesentwurfs folgende Anmerkungen:

1. Nach dem Entwurf (Art. 14 Abs. 2 neu) „soll“ eine Prüfung der Rechnungslegung der Stiftung unter den genannten Voraussetzungen höchstens drei Jahre ausgesetzt werden, wenn über einen Zeitraum von mindestens fünf aufeinanderfolgenden Jahren keine Beanstandungen aufgetreten sind. In der Begründung heißt es (zu Nr. 18 Abs. 2 Satz 5), dass diese Regelungen „zu einer Entlastung der Stiftungsbehörden beitragen werden, die dadurch bei einer größeren Zahl von Stiftungen mit kleinem oder besonders übersichtlich und homogen strukturiertem Vermögen davon absehen können, die Prüfung der Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer zu verlangen“. Wir gehen davon aus, dass sich damit die Änderung der bisherigen Ermessensvorschrift in eine Soll-Vorschrift ausschließlich auf Stiftungen bezieht, die über ein „kleines oder besonders übersichtliches und homogen strukturiertes Vermögen“ verfügen. Diese Intention wird allerdings unseres Erachtens in den einführenden Sätzen (zu Nr. 18 Abs. 2 Satz 2-4) der Begründung nicht deutlich und könnte zu der Fehlmeinung führen, dass auch bei Stiftungen mit größerem Vermögen und komplexeren Geschäftsvorfällen auf eine jährliche Prüfung verzichtet werden soll.

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e.V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
USt-ID Nummer: DE119353203

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,
WP StB, Sprecher des Vorstands;
Melanie Sack, WP StB,
stv. Sprecherin des Vorstands;
Dr. Torsten Moser, WP

Amtsgericht Düsseldorf
Vereinsregister VR 3850

Seite 2/3 zum Schreiben vom 31.03.2023 an das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kultur

Zur Klarstellung könnte z.B. Satz 2 wie folgt ergänzt werden: „[...] keinen Grund zur Beanstandung ergeben hat und es sich um eine Stiftung mit kleinem Vermögen und übersichtlichen Vermögensverhältnissen handelt“.

2. Nach dem Entwurf (Art. 14 Abs. 3 Satz 2 neu) wird folgender Satz nach Abs. 3 Satz 1 eingefügt: „Die Erhaltung des Grundstockvermögens kann gemäß dem Erhaltungskonzept der Stiftung durch den Bestand eines oder mehrerer Vermögensgegenstände oder den Erhalt eines bilanziellen Kapitalbetrages nachgewiesen werden“. Wir begrüßen die Ergänzung insbesondere vor dem Hintergrund, dass entsprechend der *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Rechnungslegung von Stiftungen (IDW RS HFA 5) (Stand: 06.12.2013)* die Kapitalerhaltung auf der Grundlage eines bilanziellen Kapitalbetrags nachgewiesen werden kann.

3. In der Begründung (zu Nr. 18 Abs. 3) heißt es, dass „[...] ihr [der Stiftung] auch hinsichtlich der Art und Weise des Nachweises des Vermögenserhalts gegenüber der Stiftungsaufsicht grundsätzlich ein Wahlrecht zwischen realem und nominalem Kapitalerhalt zusteht“.

Nach der Neuregelung des § 83c Abs. 1 BGB wird unverändert keine bestimmte Form der Kapitalerhaltung im Sinne einer realen oder einer nominalen Kapitalerhaltung vom Gesetzgeber vorgeschrieben, sondern eine Regelung in das Ermessen der Stifter bzw. der Satzung der Stiftung gestellt. Grund für dieses Wahlrecht war augenscheinlich, dass die andauernde Niedrigzinsphase der Jahre bis 2021 in der Praxis der Stiftungsaufsicht bereits zu einem Wahlrecht geführt hatte. Damit wurde der damaligen Zinssituation Rechnung getragen, obwohl im betriebswirtschaftlichen Schrifttum zur Rechnungslegung von Stiftungen und in der bisherigen Begründung zum Bayerischen Stiftungsgesetz eine reale Kapitalerhaltung zur Sicherung der dauerhaften Ertragskraft der Stiftung als erstrebenswert angesehen wird.

Die Neuregelung des § 83c Abs. 1 BGB wurde im Jahr 2021 verabschiedet, als keine wesentlichen Preissteigerungen in Deutschland zu beobachten waren. Seit 2022 und mutmaßlich für einen längeren Zeitraum sind indes erhebliche Preissteigerungen zu verzeichnen bzw. zu erwarten, die zu einer Substanzschmälerung der Stiftung führen, wenn diese nach ihrem Kapitalerhaltungskonzept unter Berücksichtigung der Zweckverwirklichung eine nominale Kapitalerhaltung als ausreichend ansieht.

Selbstverständlich ist – wie bisher – eine nominale Kapitalerhaltung zulässig, jedoch regen wir an, in der Begründung zum Bayerischen Stiftungsgesetz – wie bisher – auf die Vorteilhaftigkeit einer realen Kapitalerhaltung zur Erhaltung der

Seite 3/3 zum Schreiben vom 31.03.2023 an das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kultur

dauerhaften Ertragskraft der Stiftung hinzuweisen. Dies könnte wie folgt erfolgen (zu Nr. 18 Abs. 3 Satz 2 neu): „Im Falle einer erheblichen und andauernden inflationären Entwicklung sollte die Stiftung zur Sicherung ihrer dauerhaften Ertragskraft wenn möglich eine reale Kapitalerhaltung anstreben“.

Gerne stehen wir für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Moser

Prof. Dr. Stibi, WP StB
Fachleiter Rechnungslegung